

EHRUNGSORDNUNG

des Bayerischen Hockey-Verbandes e.V.

Der Bayerische Hockey-Verband betrachtet es als seine Pflicht, den Vereinen, den Mannschaften und einzelnen Personen, die durch ihre sportlichen Erfolge oder durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Verband und in den Vereinen wesentlich zum Ansehen und zur Förderung des bayerischen Hockeysports beigetragen haben, den Dank und die verdiente Anerkennung auch durch Ehrungen und sichtbare Auszeichnungen zum Ausdruck zu bringen.

§ 1

Dem jeweiligen Pokalmeister (Damen und Herren) wird der Pokal-Meisterschaftswimpel und der Wanderpokal des BHV überreicht.

§ 2

Dem Verein, der eine Bayerische Oberliga-Meisterschaft errungen hat, wird der Meisterschaftswimpel überreicht. Die Bayerischen Jugendmeister erhalten ebenfalls Meisterschaftswimpel.

§ 3

- 1 Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung des BHV in besonderem Maße bewährt und dabei ihre Zeit und Kraft dem Allgemeinwohl des bayerischen Hockeysports geopfert haben, können zu Ehrenmitgliedern des BHV ernannt werden. Diese Ehrung hat lediglich symbolische Bedeutung und steht daher mit der grundsätzlichen Bestimmung der Verbandssatzung, daß Mitglieder des Verbandes nur die Vereine und nicht Einzelpersonen sein können, nicht im Widerspruch.
- 2 Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgestellt, die die Größe von etwa 30 cm x 45 cm haben soll und von dem Verbandspräsidenten und einem weiteren Mitglied der Verbandsleitung handschriftlich unterzeichnet werden muß.
- 3 Ehrenmitglieder sind zu allen Verbandstagen und Verbandsveranstaltungen einzuladen. Sie haben zu allen Verbandsveranstaltungen freien Eintritt. Die Vereine sollen bei größeren Veranstaltungen entsprechend verfahren.
- 4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag durch Beschluß des Verbandstags. Antragsberechtigt sind die Vereine und die Mitglieder der Verbandsleitung.

Die Ehrenmitgliedschaft kann wieder aberkannt werden, wenn besondere Umstände in der Person oder dem Verhalten des betreffenden Ehrenmitgliedes, die bei der Ernennung noch nicht vorgelegen oder bekannt waren, dies notwendig erscheinen lassen. Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend; der Beschluß bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Antragsberechtigt ist auch der Rechtsausschuß, wenn von ihm ein Verfahren gegen das betreffende Ehrenmitglied stattgefunden hat.

§ 4

- 1 Personen, die sich nach ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied weiterhin um die Belange des BHV und des bayerischen Hockeysports außerordentliche Verdienste erworben haben, können zu Ehrenpräsidenten des BHV ernannt werden. Die Ernennung soll frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgen und auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann auch nach dem Ausscheiden an einen mindestens über 10 Jahre ununterbrochen im Amt tätigen Verbandspräsidenten erfolgen, der sich außerordentliche Verdienste um den BHV erworben hat.

- 2 Es soll in der Regel nur einen Ehrenpräsidenten geben.
- 3 Ehrenpräsidenten sind von allen Sitzungen der Verbandsleitung zu verständigen. Sie können daran teilnehmen und zu den Beratungspunkten jederzeit das Wort ergreifen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 4 Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 Absatz 2-5 entsprechend mit der Maßgabe, daß für den Beschluß über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5

- 1 Die geschäftsführende Vorstandschaft übermittelt Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern bei besonderen im allgemeinen seltenen persönlichen Anlässen (z.B. 70. Geburtstag, goldene Hochzeit, Verleihung hoher staatlicher Auszeichnungen oder Ämter u.a.) die Glückwünsche und evtl. ein dem Anlass und seiner Bedeutung entsprechendes Geschenk des BHV.
- 2 Bei weniger seltenen Anlässen (z.B. 50. Geburtstag, Hochzeit, silberne Hochzeit u.a.) sollen lediglich die Glückwünsche des BHV in würdiger Form ausgesprochen oder übermittelt werden.
- 3 Beim Ableben eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedes soll ein Vertreter des BHV bei der Trauerfeier die Verdienste des Verstorbenen würdigen und zu seinem ehrenden Gedenken einen Kranz niederlegen. Das Ableben soll durch eine Traueranzeige im amtlichen Organ des DHB mitgeteilt werden.

§ 6

Ehrungen der in § 5 festgelegten Art kann die geschäftsführende Vorstandschaft auch in Fällen beschließen, bei denen die Voraussetzungen des § 5 noch nicht vollständig vorliegen, wenn trotzdem mit Rücksicht auf andere Umstände eine solch Ehrung verdient und angebracht erscheint.

§ 7

- 1 Der BHV verleiht an Mitglieder der Verbandsvereine, die sich als aktive Spieler oder in der Verwaltungsarbeit besondere Verdienste um den bayerischen Hockeysport erworben haben, die Ehrennadel des BHV. Sie wird in zwei Ausführungen (in Silber und in Gold) vergeben.
- 2a Die silberne Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die mindestens 25mal in offiziellen Länderspielen den bayerischen Hockeysport würdig vertreten haben; ebenso für die Mitwirkung bei der Erringung Deutschen Meisterschaft. Die silberne Ehrennadel kann

auch Personen verliehen werden, deren ehrenamtliche Verwaltungstätigkeit für den BHV besonders förderlich und erfolgreich gewesen ist.

- 2b Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die mindestens 50mal in offiziellen Länderspielen den bayerischen Hockeysport würdig vertreten haben. Die goldene Ehrennadel kann auch an Personen verliehen werden, deren ehrenamtliche Tätigkeit für den BHV in ganz hervorragendem Maß förderlich und erfolgreich gewesen ist.
- 2c Die Verleihung der silbernen oder goldenen Ehrennadel des BHV ist auch in anderen Fällen nicht ausgeschlossen (z.B. an Schiedsrichter, Trainer, Pressevertreter – auch wenn sie keine Verbandsmitglieder sind -, Sponsoren, Vereinsfunktionäre).
- 3 Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt auf Antrag durch Beschluß der Verbandsleitung. Der Beschluß über die Verleihung der goldenen Ehrennadel bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 4 Die Ehrennadel kann aus gleichen Gründen zurückgefordert werden, aus denen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgen kann. Die in § 3 Absatz 5 festgelegten Grundsätze und Vorschriften gelten entsprechend.

§ 8

- 1 Eine Ehrung der in § 5 festgelegten Form kann auch gegenüber Personen erfolgen, die nicht oder zur Zeit der Ehrung nicht mehr dem Verbandsverein angehören. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Ehrung und in welcher Form sie erfolgen soll, trifft das Präsidium.
- 2 Die Ehrung zum Ehrenmitglied und die Verleihung der Ehrennadel des BHV von bzw. an solche Personen ist ebenfalls möglich; es müssen hierfür jedoch ganz besondere Umstände vorliegen. Die Ernennung oder Verleihung und die evtl. Aberkennung oder Rückforderung erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 7.
- 3 Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten des BHV ist nur im Rahmen des § 4 möglich.